



Datenschutz

Verpflichtung auf das Datengeheimnis



Was ist Datenschutz?

- Datenschutz = Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner **persönlichen (!) Daten** zugänglich sein sollen
- Schutz des Bürgers vor Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte (durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen)

→ also Schutz vor dem Missbrauch **personenbezogener Daten** während ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Dabei soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben, wonach jeder Mensch frei und selbst darüber entscheiden kann, ob und wie mit seinen persönlichen Daten umgegangen wird. Einschränkungen dieses Rechtes sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

- Voraussetzung für die Anwendung der Datenschutzgesetze ist der Umgang mit personenbezogenen Daten

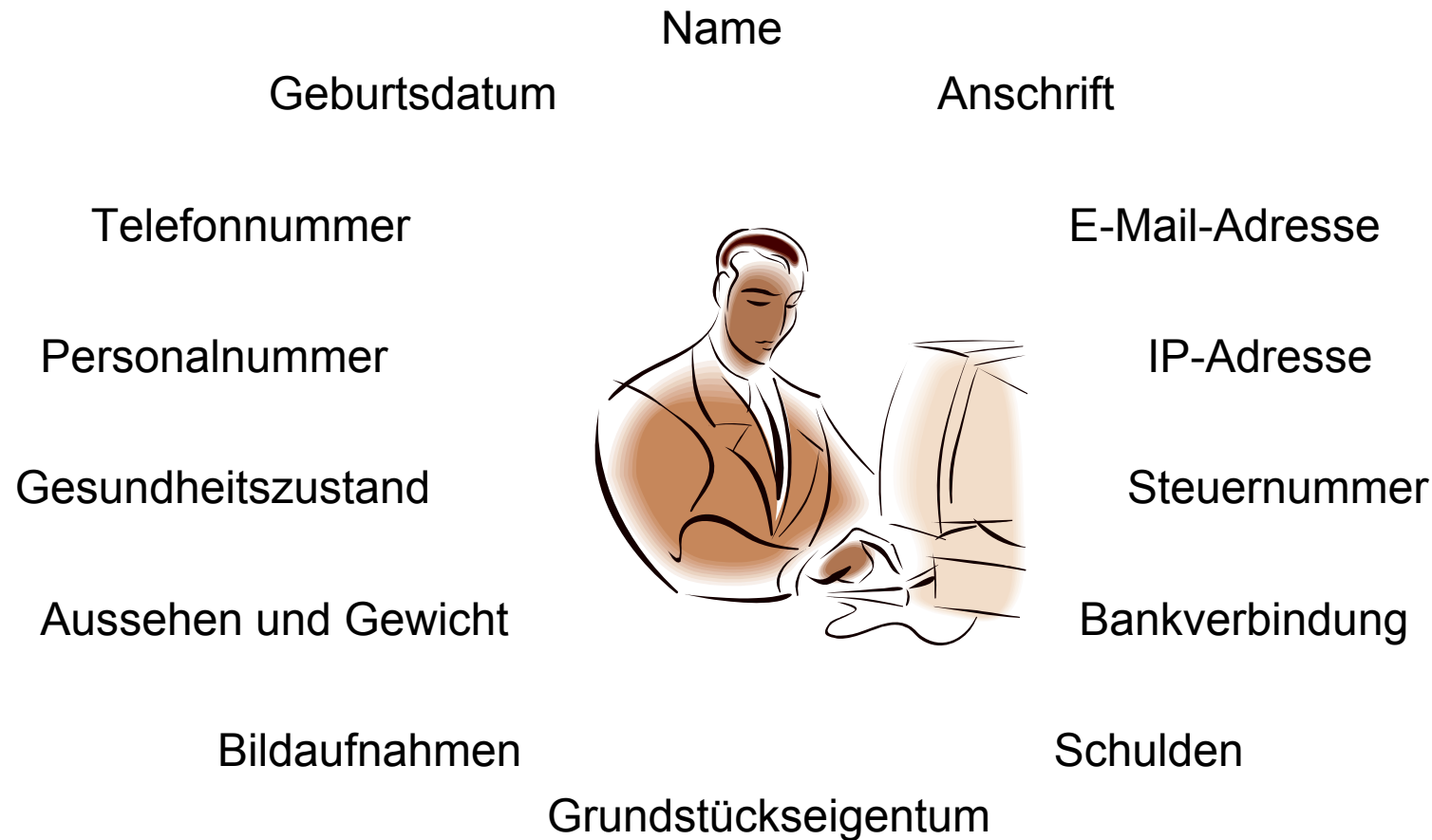
→ Einzelangaben über persönliche oder sachliche
Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren
natürlichen Person

Einzelangaben = Daten (Informationen)

persönliche Angaben: Angaben über die betroffene Person selbst, also
Daten zur Identifizierung und Charakterisierung

sachliche Verhältnisse: Angaben über einen auf die betroffene Person
beziehbaren Sachverhalt

Beispiele für personenbezogene Daten



- Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz 1983 – Ausweitung des allg. Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu einem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (*d.h. Selbstbestimmungsrecht über die die eigene Persönlichkeit betreffende Information*)
 - freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den heutigen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus
 - Datenschutz ist Grundrechtsschutz, aber nicht schrankenlos;
d.h. Einschränkungen durch Gesetz möglich

- **Europarecht:**
 - Richtlinie 95/46/EG von 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sog. Datenschutzrichtlinie)
 - Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU – auf europäischer Ebene Datenschutz ausdrücklich als Grundrecht anerkannt
- **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland
 - i.V.m. Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz – „entstand“ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - (Datenschutz ist vom Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art.1 Abs. 1 GG umfasst)

- Artikel 6 Abs. 1 der **Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

„Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.“

- **Bundesdatenschutzgesetz**

Anwendungsbereich: - öffentliche Stellen des Bundes

- nicht-öffentliche Stellen (*natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des priv. Rechts, Vereine, Verbände*)

- **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA)**

Anwendungsbereich: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öff.-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öff. Rechts...(öffentliche Stellen)

→ **für Landeshauptstadt Magdeburg anzuwenden!**

- Verwaltungsvorschriften zum DSG (VV-DSG-LSA)

- **bereichsspezifisches Datenschutzrecht**
 - Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Spezialgesetzen
z.B. Meldegesetz, Sozialgesetzbuch, Abgabenordnung,...
 - diese Regelungen sind vorrangig anzuwenden – nicht DSGVO (siehe auch § 3 Abs. 3 DSGVO)
 - gibt es keine spezialgesetzliche Regelung – dann Prüfung und Beurteilung nach DSGVO

- § 5 DSG-LSA

„Den bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“

→ Vornahme dieser Tätigkeiten nur zulässig, wenn:

- DSG oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet
oder
- der Betroffene schriftlich eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1)

Was heißt das *in der Praxis* für Sie?

- **Sie** sind für die Einhaltung des Datenschutzes bei Ihrer Aufgabenerfüllung verantwortlich!

Hinweis: Datenschutz betrifft nicht nur EDV-Verfahren, sondern auch die herkömmlichen Papierakten!

- Mit Ihrer Unterschrift greifen auch Bußgeld- und Strafvorschriften Ihnen gegenüber! (*Geldbuße bis zu 250.000 Euro bzw. Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren*)

Daneben ist mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

- Haben Sie Fragen oder stellen Sie Mängel fest – sprechen Sie Ihren Ausbilder oder mich an!
- Stichwort IT-Sicherheit: keine privaten USB-Sticks, CD's etc. in Dienst-PC und umgekehrt!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

